

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Camenisch: Betreffend einer Diskrepanz zwischen der Entwicklung der Ausgaben «wirtschaftliche Sozialhilfe für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (WSH)» im AFP 2021 – 2025 der Stadt Kriens und den kantonalen Voraussagen in der Beantwortung von A 376 (Rüttimann Daniel) im KR

Nr. 044/2021

Eingang

4. Mai 2021

Zuständiges Departement

Sozialdepartement



Beantwortung

Einleitung

Im Aufgaben- und Finanzplan werden jeweils Entwicklungen prognostiziert. In der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind solche Prognosen sehr schwierig zu treffen, dies insbesondere seit der Coronapandemie. Deren Auswirkungen sind aktuell noch nicht abzuschätzen. In den Fallzahlen des laufenden Jahres ist einzig eine signifikante Zunahme der Erstgespräche festzustellen.

Der Interpellant zeigt anhand des AFP 2021 – 2025 auf, dass eine Steigerung von 2020 bis 2025 von Fr. 660'000.00 angenommen wird. Diese Kostensteigerung stützt sich auf die prognostizierte Sozialhilfequote sowie auf das prognostizierte Bevölkerungswachstum von 2 %.

Der Interpellant stellt fest, dass in der Rechnung 2019 die Kosten für die Sparte WSH für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nicht separat ausgewiesen werden. Im Jahresbericht 2019, S. 65 werden Fr. 1'837'000.00 wirtschaftliche Sozialhilfe für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene ausgewiesen (Konto 3637.14). Dem gegenüber stehen Einnahmen von Fr. 420'000.00 des Kantons für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (Jahresbericht 2019, S. 65, (46)), welche zwar einem Dossier der Stadt Kriens zugeordnet sind, aber noch keine 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz aufweisen. Diese Personen werden vom Bund bzw. dem Kanton Luzern finanziert. Schliesslich reduzieren sich die Kosten durch die Einnahmen aus Arbeit, welche die Sozialhilfebeziehenden generieren. Diese Einnahmen finden sich im Jahresbericht 2019 auf S. 64 unter Entgelte (42). Die Entgelte für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene betrugen im Jahr 2019 Fr. 727'000.00. Entsprechend betrugen die Nettokosten für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, welche in Kriens wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten, im Jahr 2019 also Fr. 690'000.00, was aus der Jahresrechnung so im Detail nicht ersichtlich ist. Die Einnahmen aus Rückerstattungen waren mit Fr. 420'000.00 allerdings 2019 sehr hoch, da ausstehende Abrechnungen aus dem Jahr 2018 erst im 2019 abgestimmt und rückerstattet wurden. 2020 betrugen die Nettokosten für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene rund Fr. 820'000.00.

Des Weiteren wurden 2019 Fr. 3'785'000.00 wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet für ausländische Staatsangehörige, d.h. Personen, welche keinen Schweizer Pass haben,

aber weder den Status Flüchtlinge noch vorläufig Aufgenommene aufweisen. Diesen Ausgaben standen 2019 Einnahmen von Fr. 1'561'000.00 gegenüber.

Der Kanton Luzern prognostizierte mit Stand 31. Dezember 2020 den Zuständigkeitswechsel vom Kanton zu den Luzerner Gemeinden von total 202 (2021), 209 (2022), 477 (2023), 477 (2024), 1032 (2025) und 458 (2026) Personen. Ein Teil davon wird in die Zuständigkeit der Stadt Kriens wechseln.

Der Interpellant ist der Meinung, die Zunahme von Fr. 660'000.00 jährlich sei zu optimistisch, wenn man die Entwicklung der vom Kanton publizierten Zahlen berücksichtige.

Zu den Fragen

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wie viele WSH-Bezüger aus der Sparte Asyl und vorläufig Aufgenommene mit Kantonsbeitrag werden in diesem Zeitraum in die WSH Kriens wechseln?

Gemäss Prognose des Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) vom 17. Mai 2021 wechseln folgende Dossiers/Personen in die Zuständigkeit der Stadt Kriens. Die Zahlen sind jedoch nur provisorisch und werden jährlich an die aktuellen Gegebenheiten angepasst:

2022:	16 Dossiers	38 Personen
2023:	10 Dossiers	15 Personen
2024:	31 Dossiers	68 Personen
2025:	52 Dossiers	92 Personen

2. Ist im AFP 21-24 zahlenmässig diese Entwicklung wirklich enthalten? Wie sehen diese Zahlen nur auf diese Sparte reduziert in Kriens aus?

Nein, diese Entwicklung ist in den Zahlen im AFP 2021 - 2025 rechnerisch nicht explizit enthalten, da sie zu unsicher sind. In der Prognose vom 4. Oktober 2018 rechnete das DAF mit 90 Personen, welche 2022 in die Zuständigkeit von Kriens wechseln würden. Die Prognose 2021 rechnet nur noch mit 38 Personen, welche ab 2022 in die Zuständigkeit der Stadt Kriens wechseln.

3. Es ist eine erwiesene Tatsache, dass diese Personen, wenn immer wie möglich sich in einer Stadt oder in der Agglomeration niederlassen. (Gem. der Möglichkeiten in: Paragraph 23 Abs. 2 kAsyl IV) Wie sind die bisherigen Erfahrungen?

Der Regierungsrat des Kantons Luzern geht in seiner Antwort auf die Anfrage von Daniel Rüttimann (A 376) davon aus, dass Klientinnen und Klienten mit zunehmender Aufenthaltsdauer vermehrt selbst den Wunsch haben, in Stadt- und Agglomerationsgebieten zu wohnen. Woher dieses Wissen stammt ist dem Stadtrat nicht bekannt. Kriens liegen keine solchen Zahlen vor. Es können daher dazu keine Aussagen gemacht werden.

4. Was hat der Stadtrat Kriens für eine Strategie um die Folgen dieser praktisch freien Wohnsitznahme zu steuern und abzumildern.

Die vom Interpellanten zitierte kantonale Asylverordnung schreibt folgendes vor:

§ 23 kantonale Asylverordnung (SRL 892b)

¹ Vorläufig aufgenommene Personen, die keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung und Flüchtlinge können ihren Wohnort im Kanton frei wählen (Art. 36 und 85 Abs. 5 AuG). Mit ihrem Einverständnis kann die zuständige Dienststelle ihnen eine Unterkunft zur Verfügung stellen.

² Die zuständige Dienststelle kann vorläufig aufgenommene Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen (Art. 85 Abs. 5 AuG).

³ Vorläufig aufgenommenen Personen, Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung und Flüchtlingen kann für die erste Zeit des Aufenthalts im Kanton Unterkunft in Asylzentren gewährt werden, sofern sie mit den schweizerischen Lebensverhältnissen noch nicht vertraut und an eine selbständige Lebensführung in der Schweiz noch nicht gewöhnt sind.

Die Stadt Kriens steht grundsätzlich mit den zuständigen kantonalen Stellen (DISG, DAF) in Kontakt. Allerdings verhindern spärbedingte mangelnde personelle Ressourcen in den Sozial-, Gesundheits- und Gesellschaftsdiensten, dass dieser Kontakt in der notwendigen Regelmässigkeit und Verbindlichkeit wahrgenommen werden kann. Die Idee seitens Kriens ist es, dass die zuständige Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen den Bestand an Wohnungen, die durch den Kanton angemietet werden, reduziert. Sind Menschen einmal an einem Wohnort sesshaft, werden sie sich auch nach Ablauf der von Bund und Kanton finanzierten 10 Jahren eher dort eine neue Unterkunft suchen wo sie sozialisiert sind. Der Stadt Kriens werden quartalsweise durch die Dienststelle Asyl und Flüchtlinge gemeldet, wie viele Personen sich in durch die Dienststelle angemieteten Wohnungen, in Wohnungen mit direktem Mietvertrag und in den Asylzentren aufhalten.

5. Wirkt sich jetzt die reduzierte Aufnahmepflicht der Stadt Kriens wegen des Standortes Kriens des Asylzentrums noch aus und wie etwa?

Die Aufnahmepflicht der Gemeinden wurde per Ende 2016 aufgehoben. Es existiert aktuell auch keine reduzierte Aufnahmepflicht. Das Asylzentrum Grosshof in Kriens hat eine Aufnahmekapazität von 120 Personen. Per 31.08.2021 wies das Zentrum eine Belegung von 85 Personen auf. Es ist nicht bekannt, ob sich Personen, welche im Asylzentrum Grosshof gelebt haben, auch in Kriens Wohnsitz nehmen.

6. Ist der Stadtrat bereit in Zukunft im AFP wieder (wie früher) die Kosten der WSH für Ausländer – Personen mit Asyl – und vorläufig Aufgenommenen separat aufzuführen?

Ja. Es können ab 2023 im AFP die Kosten pro Kopf und Jahr der Kategorie «Ausländische Staatsangehörige», sowie der Kategorie «Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene» separat aufgeführt werden.

7. Wie wird diese beängstigende Entwicklung das finanzielle Konsolidierungsziel des Stadtrates beeinflussen? Was für Massnahmen zur Abfederung resp. Kompensation dieser Entwicklung sind geplant?

Der Interpellant spricht von einer beängstigenden Entwicklung. Es wird in der Beantwortung dieser Frage davon ausgegangen, dass von der prognostizierten Entwicklung der Stadt Kriens im Bezug auf die Übernahme von Flüchtlingen/vorläufig Aufgenommenen in die wirtschaftliche Sozialhilfe gesprochen wird. Aktuell geht der Stadtrat davon aus, dass die Entwicklung im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene das finanzielle Konsolidierungsziel nicht massiv beeinflussen wird. Andere Bereiche des Sozialwesens, welche durch den Stadtrat nicht beeinflusst werden können, wie zum Beispiel die Ergänzungsleistungen der AHV, sind viel die grösseren Kostentreiber.

Gemeinden, die ihre Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen, leisten eine Ersatzabgabe, die proportional an jene Gemeinden verteilt wird, die den Verteilschlüssel übererfüllt haben. Eine zusätzliche finanzielle Entlastung durch den Kanton für Gemeinden, die einen überproportionalen Erfüllungsgrad aufweisen, ist nicht vorgesehen. Eine Änderung dieser Praxis müsste über politische Vorstösse im Kantonsreglement angeregt werden.